

# RS Vwgh 1995/1/27 93/17/0333

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

55 Wirtschaftslenkung

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

ViehWG §7 Abs2 idF 1992/376;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 93/17/0334 E 27. Jänner 1995

## Rechtssatz

Zum in § 7 Abs 2 ViehWG idF 1992/376 geforderten Nachweis, daß der Bewilligungsinhaber die Ausfuhr infolge eines Umstandes höherer Gewalt nicht durchführen konnte (hier Bewilligung für den Export von Schweinefleisch ua in die EG, nach Slowenien, Kroatien und Mazedonien) reicht es nicht aus, wenn kurz nach der Erteilung der Bewilligung die Ausfuhr nach Slowenien (wegen Verhängung einer veterinärbehördlichen Einfuhrsperrre und Durchfuhrsperrre), Kroatien und Mazedonien (wegen der Transportwege) unmöglich geworden ist. Der Bewilligungsinhaber hätte nachzuweisen, daß die gesamte in der Ausfuhrbewilligung genannte Menge auch in die restlichen im Bescheid angeführten Länder infolge höherer Gewalt nicht möglich gewesen ist.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993170333.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>